

**VERORDNUNG DER GEMEINDE DITTELBRUNN
ÜBER DAS FREIE UMHERLAUFEN VON GROßEN HUNDEN UND KAMPFHUNDEN**

vom 04.12.2000 (Amtsblatt 2001 Nr. 1 S. 3)

Die Gemeinde Dittelbrunn erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521/522) folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG i.V.m. d. Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), die durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) geändert worden ist, i. d. jeweils geltenden Fassung.

Große Hunde sind Hunde ab einer Mindestschulterhöhe von 50 cm.

**§ 2
Anleinplicht**

Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

Große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im geschlossen bebauten Ortsbereich zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

Die Leine muss reißfest sein u. darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

**§ 3
Ausnahmen von der Anleinplicht**

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des BGS, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Blindenhunde.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Kampfhunde nach § 1 der Verordnung sind (Stand 06.2018):

Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstaben a) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.